

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 06/85: Massgebender Lohn für das Taggeld bei unterjährig befristeten Arbeitsverhältnissen

UVV 23 III, UVV 23 IV

Befristete Arbeitsverhältnisse, die für mehr als 14 Tage eingegangen wurden, gelten als saisonale Arbeitsverhältnisse im Sinne von UVV Art. 23 Abs. 4, soweit nicht UVV Art. 23 Abs. 3 (unregelmässige Erwerbstätigkeit) anwendbar ist. Lohnbasis für das Taggeld eines innerhalb dieser Arbeitsperiode erlittenen Unfalles ist somit der auf ein volles Jahr umgerechnete Lohn. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses ist unerheblich. Bei Arbeitsverträgen für eine Zeit unter 14 Tagen wird das Taggeld ausschliesslich nach UVV Art. 23 Abs. 3 berechnet.